



CHRISTINE HABERLANDER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN

Per E-Mail:

Frau
Abgeordnete zum Oö. Landtag
Doris Margreiter
SPÖ-Landtagklub

E-Mail: LHStv.Haberlander@ooe.gv.at
Tel: (+43 732) 77 20-17108
Bitte bei Antwortschreiben folgende Zahl anführen:
LHStv.Ha-110135/74-2026-Hp/Ma

30. März 2026

Herrn
Abgeordneten zum Oö. Landtag
Mag. Tobias Höglinger
SPÖ-Landtagsklub

Beantwortung der schriftlichen Anfrage betreffend Kindergartenprojekt Tiefgraben

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!
Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Zur angeführten schriftlichen Anfrage kann ich wie folgt antworten:

Zu Frage 1:

Es gab keine weiteren Fälle.

Zu Frage 2:

Nein. Die maximal förderbaren Errichtungskosten für das Kindergarten- und Krabbelstufenbauprojekt betragen 2,235.800 Euro exkl. MwSt.

- a) Die Gemeinde begründete die Kostensteigerung mit wirtschaftlichen Entwicklungen und Preissteigerungen während der Bauausführung. Darüber hinaus wurden im Zuge der Umsetzung zahlreiche zusätzliche Maßnahmen beauftragt, die über den ursprünglich fördergegenständlichen Umfang hinausgingen.

Weiters wurde von Seiten der Gemeindevertreter festgehalten, dass zusätzliche Maßnahmen auch deshalb veranlasst wurden, weil seitens des Planers in Aussicht gestellt wurde, dass diese innerhalb des Kostenrahmens untergebracht werden könnten.

- b) Die Gemeinde Tiefgraben erhielt von der Abteilung Gesellschaft einen Landesbeitrag in Höhe von insgesamt 442.900 Euro. Weiters wurde ein Zweckzuschuss des Bundes aus der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung in Höhe von 435.000 Euro (für drei zusätzliche Krabbelstübengruppen und zwei barrierefreie Krabbelstübengruppen) angewiesen. Von der Direktion Inneres und Kommunales wurden Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 453.706 Euro überwiesen.

Zu Frage 3:

Eine Abstimmung mit der Abteilung Gesellschaft und der Direktion Inneres und Kommunales fand von Seiten der Gemeinde Tiefgraben dazu nicht statt.

- a) Bei der Übermittlung von Kostenrahmen an die Gemeinde und im Rahmen der Beratung durch die zuständige Landesstelle sowie von Finanzierungsplänen durch die Direktion Inneres und Kommunales, wird standardmäßig auf das Risiko eines Förderentfalls bei Mehrkosten von mehr als ein Fünftel hingewiesen. Dabei wird auf die Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ verwiesen, wonach eine wesentliche Kostenüberschreitung ohne vorherige Genehmigung förderrelevante Konsequenzen bis hin zum gänzlichen Entfall der Förderung nach sich ziehen kann.
- b) Ab Projektbeginn wurde mit dem ersten Finanzierungsplan vom 10.05.2019 seitens der Direktion Inneres und Kommunales auf das Risiko eines Förderentfalls bei Mehrkosten hingewiesen. Der Hinweis bezog sich auf die Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“.

Im weiteren Projektverlauf wurde dieser Hinweis in mehreren Schreiben sowie im Rahmen telefonischer Kontakte mit der Gemeinde wiederholt, insbesondere:

- Zweiter Kostenrahmen vom 28.09.2020 (zuständige Landesstelle, Gruppe Objektförderung).

- Zweiter Finanzierungsplan vom 14.01.2021 (Direktion Inneres und Kommunales, Referat Haushaltswesen).
- Dritter Kostenrahmen vom 16.11.2021 (zuständige Landesstelle, Gruppe Objektförderung).
- Dritter und endgültiger Finanzierungsplan vom 09.12.2021 (Direktion Inneres und Kommunales, Referat Haushaltswesen).

Per 08.05.2023 wurden prüffähige Unterlagen zu der Meldung einer weiteren Kosten-erhöhung über den genehmigten Kostenrahmen vom November 2022 seitens der Abteilung Gesellschaft angefordert bzw. urgirt. Im Schreiben vom 08.05.2023 wurde ebenfalls auf das Risiko eines möglichen Förderentfalls hingewiesen.

- c) Zu dem zwischen der Gemeinde und dem Architekten geschlossenen Vergleich liegen keine Informationen vor.

Zu Frage 4:

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit durch die Abteilung Gesellschaft erfolgt ausschließlich nach den jeweils maßgeblichen Fördervoraussetzungen und Richtlinien.

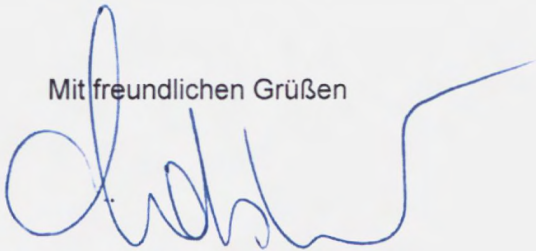
- a) Die Überwachung von Gemeinderats- und Gemeindevorstandsbeschlüssen, die Beurteilung einer allfälligen Befangenheit von Organwaltern sowie Fragen der Einhaltung gemeinderechtlicher Vorgaben fallen nicht in die Zuständigkeit der Abteilung Gesellschaft und sind nicht Aufgabe der Förderstelle. Die Abteilung Gesellschaft ist als Förderstelle ausschließlich für die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Abwicklung der Förderung zuständig.
- b) Der Abteilung Gesellschaft als Förderstelle liegen im Rahmen der Förderabwicklung grundsätzlich keine Informationen darüber vor, an wen konkrete Aufträge vergeben werden und in welchem persönlichen oder familiären Verhältnis Auftragnehmer zu Mitgliedern von Gemeindeorganen stehen. Eine Mitteilung darüber an andere Stellen konnte daher nicht gegeben werden.

Zu Frage 5:

Eine prozentuelle Honorierung, die an die anrechenbaren Projektkosten bei Bauprojekten im Bildungsressort geknüpft ist, ist bei eingereichten Bauprojekten von Gemeinden im Bildungsressort üblich.

- a) Die Förderrichtlinien sehen vor, dass die vom Sachverständigen- und Beratungsdienst des Landes OÖ (Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik) im Zuge des Kostendämpfungsverfahrens geprüften Planungskosten nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit des umzusetzenden Projekts angerechnet werden.
- b) Es wird empfohlen, bei der Vergabe von Aufträgen die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesvergabegesetz 2018, einschließlich der jeweils anwendbaren Schwellenwertregelungen (z.B. Schwellenwertverordnung 2025) sowie der unionsrechtlichen Schwellenwerte (2026–2027) strikt einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Christine Haberland
Landeshauptmann-Stellvertreterin